

Bgld. Landes-Rechnungshof Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

Tel: 02682/63066-0 E-Mail: post@blrh.at Internet: www.blrh.at

Zahl: LRH-9/276-2021 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Eisenstadt, am 14.04.2021

An das Präsidium des Nationalrates Dr. Karl-Renner-Ring 3 1070 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-

Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein

Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) dankt für den mit Geschäftszahl 2021-0.130.157 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf. Hierzu nimmt der BLRH in offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Art. 22a B-VG; §§ 2 und 3 IFG:

Gemäß **Art. 22a B-VG** sind Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, sofern diese nicht gem. Abs. 2 leg. cit. geheim zu halten sind.

Paragraph 2 Abs. 1 IFG definiert Informationen als jede "amtlichen oder unternehmerischen Zwecken" dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs […], unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Laut § 3 IFG ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information von allgemeinem Interesse gehört, für die Veröffentlichung derselben zuständig.

Der BLRH ist landesverfassungsgesetzlich als Hilfsorgan des Bgld. Landtages eingerichtet und hat diesen bei der ihm obliegenden Gebarungskontrolle des Landes, der Gemeinden und sonstiger Rechtsträger durch seine Prüfungstätigkeit zu unterstützen. Insofern ist der BLRH ein Organ der Gesetzgebung.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit ermittelt und verarbeitet der BLRH nahezu ausschließlich Informationen, deren originärer Verfasser eine, selbst dem Anwendungsbereich des IFG unterfallende geprüfte Stelle ist. Hinsichtlich solcher Informationen ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Auskunftserteilung jene Stelle trifft, die originärer Verfasser derselben ist (Herkunftsprinzip). Dies auch deshalb, da der originäre Verfasser einer Information die Frage der

Veröffentlichung bzw. das Vorliegen von etwaigen Geheimhaltungsgründen besser beurteilen kann.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit kontrolliert der BLRH die Gebarung seiner geprüften Stellen auf deren ziffernmäßige Richtigkeit, deren Rechtmäßigkeit sowie in Hinblick auf die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht der BLRH letztlich im Rahmen seiner Prüfungsberichte. Hierbei hat der BLRH, in Übereinstimmung mit seinen rechtlichen Grundlagen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass etwaige Geheimhaltungsinteressen Dritter entsprechend geschützt werden.

Der BLRH geht daher davon aus, dass er bereits jetzt den Bestimmungen des IFG entspricht und sich darüber hinaus keine weiteren Auskunftspflichten aufgrund des IFG ergeben. Andernfalls müsste auf den damit verbundenen, erheblichen Mehraufwand verwiesen werden. Dieser ginge zu Lasten der Prüfungstätigkeit des BLRH und somit auch zu Lasten der mit dem IFG verfolgten Zielsetzung, nämlich der Zugänglichmachung von Informationen von öffentlichem Interesse.

Zu § 4 IFG:

Gem. § 4 Abs. 3 IFG sind Informationen von allgemeinem Interesse über die Website www.data.gv.at zugänglich zu machen.

Der BLRH weist darauf hin, dass er seine Prüfungsberichte bereits jetzt über seine Website veröffentlicht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen geht der BLRH davon aus, dass eine ergänzende Zugänglichmachung von Prüfungsberichten im Wege einer Verlinkung ausreichend ist.

Zu § 11 IFG:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 2 IFG ist bei einer Zugangsverweigerung zu "Informationen über Angelegenheiten der Gesetzgebung" kein Bescheid zu erlassen.

Wie bereits o.a. ist der BLRH ein Organ des Bgld. Landtages und somit ein Organ der Gesetzgebung. Im Sinne der Gewaltentrennung ist davon auszugehen, dass die für den Landtag festgelegte Vorgansweise auch auf die Organe des Landtages anzuwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen Der Bgld. Landes-Rechnungshofdirektor: Mag. Andreas Mihalits, MBA